



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 0047

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0590/HU

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Spain) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).  
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20260047.DE

1. MSG 103 IND 2025 0590 HU DE 14-01-2026 08-01-2026 ES COMMS 5.2 14-01-2026

2. Spain

3A. Ministerio de Asuntos Exteriores, UE y Cooperación  
DG de Coordinación del MI y Otras Políticas Comunitarias  
SdG de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente  
d83-189@maec.es

3B. Comisión Interministerial para la Ordenación Alimentaria  
Agencia Española de Seguridad Alimentaria y Nutrición.  
Ministerio de Derechos Sociales, Consumo y Agenda 2030.

4. 2025/0590/HU - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

(6) Notifizierung 2025/0590/HU

Im Rahmen der Richtlinie 2015/1535 hat die ungarische Regierung am 13. Oktober 2025 den Entwurf der „Spezifikationen (geändert) für Bologneser Wurst im Rahmen der nationalen Qualitätsregelung für hochwertige Lebensmittel (KMÉ)“ notifiziert.

Die Prüfung des Entwurfs hat die spanischen Behörden dazu veranlasst, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie die nachstehenden Bemerkungen abzugeben:

(1) Anmerkungen zu Art und Umfang der Produktspezifikation für Bologneser Wurst im Rahmen der nationalen Qualitätsregelung für hochwertige Lebensmittel (KMÉ).

Gemäß dem Grundlagentext dieser Notifizierung, der Verordnung Nr. 26/2018 des Landwirtschaftsministers über die nationale Anerkennung der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie der freiwilligen Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse (TRIS 2018/0214/HU) werden nationale Qualitätsregelungen so definiert, dass sie Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen. Dieser Artikel legt Folgendes fest:

„....

(b) Qualitätsregelungen, einschließlich Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Betriebe, für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel, bezüglich derer die Mitgliedstaaten anerkannt haben, dass sie folgende Kriterien



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

einhalten:

(i) Die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:  
— besondere Merkmale des Erzeugnisses,  
— besondere Anbau- oder Erzeugungsmethoden oder  
— eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht;

ii) die Regelung steht allen Erzeugern offen;

(iii) die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, und die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft;

(iv) die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse; oder [...]“.

Diese Begriffsbestimmung ist derzeit in Artikel 47 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 festgelegt.

Darüber hinaus umfasst das Verfahren für die Vergabe des KMÉ- und KMÉ-Gold-Gütesiegels ein Zertifizierungsaudit in den Räumlichkeiten des Herstellers, wie aus den Grundlagentexten „Dokumentation über die Anerkennung der Qualitätsregelung für hochwertige Lebensmittel [Kiváló Minőség Élelmiszer - KMÉ] als national Qualitätsregelung (Zertifizierungsstandard, Markenregeln, Produktspezifikationen)“ (TRIS 2020/0446/HU) abgeleitet werden kann.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellen die spanischen Behörden Ungarn folgende Fragen:

— Ist die nationale Regelung für hochwertige Lebensmittel (KMÉ) eine Qualitätsregelung im Sinne von Artikel 47 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission?

— Falls ja, würde diese Regelung allen Herstellern der Bologneser Wurst in der Europäischen Union offenstehen, unabhängig vom Herstellungsmitgliedstaat oder dem Niederlassungsmitgliedstaat des Herstellers?

— Falls es sich um ein System handelt, das für in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat erzeugte Bologneser Wurst offen ist, könnte dann ein Zertifizierungsaudit außerhalb des Hoheitsgebiets Ungarns beantragt werden?

(2) Bemerkungen zu den obligatorischen und optionalen Anforderungen der notifizierten Regelung.

(2.1) Fakultative Elemente, die für die ökologische/biologische Produktion allgemein gelten.

Im Abschnitt „Optionale Elemente“ heißt es im Entwurf:

„Es kann ein Antrag auf Vergabe des KMÉ- und KMÉ-Gold-Gütesiegels für ein Erzeugnis gestellt werden, das neben der Einhaltung der oben genannten verbindlichen Festlegungen mindestens ein Kriterium aus jeder der optionalen Elementkategorien I und II erfüllt.“

Zu den optionalen Elementen, die für die Vergabe des KMÉ- und KMÉ-Gold-Gütesiegels in Frage kommen, gehören die Folgenden:



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

„I. Produktionsprozess

[...]

(9) Fütterung mit Futtermitteln, die in der GVO-freien Produktion verwendet werden können.

(10) Zertifizierter ökologischer Landbau (nicht optional bei Nummer 27).

[...]

II. Nachhaltigkeit

[...]

(15) Die Anlage/der Antragsteller muss einen Teil ihrer/seiner Energie aus erneuerbaren Energiequellen (z. B. Thermalwasser, Erdwärme, Sonnenkollektoren, Biogas) während der Herstellung und Zubereitung der Erzeugnisse beziehen.

[Das Unternehmen verfügt über ein zertifiziertes Bio-Produkt, bietet einen umweltfreundlichen Service an oder verkauft grüne Energie (Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft, Biogas oder Geothermie)].

[...]

(16) Effizienteres Ressourcenmanagement, einschließlich der Bewirtschaftung von Materialien, Energie und Wasser, sowie die Modernisierung von Verarbeitungstechnologien, die die Umweltbelastung verringern (z. B. regenerative Wärmerückgewinnung, Abwärmerückgewinnung, verbesserte Effizienz von Kühlsystemen, Verringerung des Energieverbrauchs).

(Es muss nachgewiesen werden:

– ob es über Umweltkonformität/-zertifizierung verfügt,

– ob es für seinen Betrieb ein qualifiziertes grünes Produkt oder eine qualifizierte grüne Dienstleistung verwendet. Es verfügt über einen Prozess, um ökologische und soziale Risiken und Chancen zu ermitteln, zu bewerten und darauf zu reagieren.

Es muss geprüft werden, welcher Anteil der von dem Unternehmen oder den Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten verwendeten Materialien recycelte, regenerierte, erneuerbare und nicht erneuerbare Rohstoffe sind (Kreislaufwirtschaft).

[...]

(19) Umweltfreundliche und/oder wassersparende Reinigungsmittel und Waschmittel, die zertifiziert wurden und regelmäßig eingesetzt werden.

(Zertifizierungen, Sicherheitsdatenblätter, Spezifikationen, Kennzeichnungen auf Verpackungen. Zertifikate von Zertifizierungsstellen, zum Beispiel: Ecocert, Green Certification, Breeam, Lead.)

[...]

(27) Der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendete Rohstoff stammt aus zertifizierter ökologischer/biologischer oder extensiver Landwirtschaft oder hat einen anderen wissenschaftlich nachprüfbar geringeren ökologischen Fußabdruck. (nicht fakultativ bei Punkt 10)

(z. B. Erzeugnisse, die als biologisch gekennzeichnet sind, oder ein umweltfreundliches Erzeugnis oder eine umweltfreundliche Dienstleistung.)

Da die Verwendung von Futtermitteln, die GVO enthalten, in der ökologischen/biologischen Produktion verboten ist (Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/848), darf ein zertifiziertes ökologisches/biologisches Produkt keine Rohstoffe enthalten, die mit GVO-Futtermitteln gefüttert wurden.

In Anbetracht dessen könnte jedes in der EU zertifizierte Bio-Produkt das Gütezeichen „Hochwertige Lebensmittel (KMÉ)“ und „Hochwertige Lebensmittel (KMÉ) Gold“ tragen, wenn es als optionales Element von Abschnitt I bescheinigt, dass die Tiere mit GVO-freiem Futter aufgezogen wurden, zusammen mit Abschnitt II Nummer 27.



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Darüber hinaus könnte ein zertifiziertes ökologisches Erzeugnis gemäß den vorstehenden Ausführungen das KMÉ- oder KMÉ-Gold-Gütesiegel tragen, wenn es seinen Status als ökologisches Erzeugnis durch ein gültiges Zertifikat (Nummer 10) als optionales Element von Abschnitt I und durch einen der oben in Abschnitt II genannten Punkte mit Ausnahme von Nummer 27, die mit der vorgenannten Nummer 10 unvereinbar ist, nachweist.

Vorausgesetzt, dass:

- in den Nummern 15 und 16 von Abschnitt II die Verwendung oder der Besitz eines zertifizierten ökologischen/biologischen Erzeugnisses als Nachweis aufgeführt ist, und
- die Verwendung umweltfreundlicher Reinigungs- und Waschmittel (optionale Nummer 19) gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen eine Voraussetzung für eine ökologische/biologische Produktion in der EU ist. Insbesondere Artikel 24 dieser Verordnung besagt Folgendes:

„Artikel 24 – Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen, die in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden  
(1) Die Kommission kann bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion für folgende Zwecke zulassen und nimmt alle solche zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe in beschränkende Verzeichnisse auf:

[...]

(f) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb;

(g) als Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten.

[...]“.

Darüber hinaus müssen diese Produkte, um zugelassen zu werden, den in Kapitel II der Verordnung selbst festgelegten Grundsätzen entsprechen, zu denen auch der Schutz der Umwelt gehört.

Die Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind, ist für die ökologische/biologische Produktion in der Union vorgeschrieben, wie in Anhang II für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel festgelegt. Teil IV Nummer 2.2.3.

Angesichts dessen würde jedes in der EU zertifizierte ökologische Erzeugnis die Anforderungen für die Vergabe des KMÉ- oder KMÉ-Gold-Gütesiegels erfüllen, da es mindestens eine der optionalen Anforderungen in den Abschnitten II und III erfüllen würde, ohne sich dabei wesentlich von anderen in der EU zertifizierten ökologischen Erzeugnissen zu unterscheiden und somit ohne selbst auf eine überlegene Qualität hinzuweisen. Diese Situation würde gegen das Unionsrecht verstoßen, insbesondere gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel:

„Artikel 7

Lauterkeit der Informationspraxis

(1) Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere:

[...]

(c) indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/oder Nährstoffe;“

(2.2) Optionale Elemente im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

Zu den optionalen Elementen in Abschnitt II Nachhaltigkeit ist unter Nummer 21 zu finden:



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

„21. Betrieb eines umweltgerechten Abfallwirtschaftssystems. Getrennte Sammlung und Recycling von Abfällen mit Dokumentation.

(Das Unternehmen ist berechtigt, persistente organische Schadstoffe in der Umwelt so zu behandeln, zu sammeln, zu transportieren, zu lagern und zu entsorgen, dass sie nach ihrer Umwandlung in Abfall keine Umweltverschmutzung verursachen.)

Auf Gemeinschaftsebene wird die Abfallbewirtschaftung durch die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle geregelt. In Artikel 3 Nummer 9 dieser Richtlinie wird die Abfallbewirtschaftung wie folgt definiert:

„(9) „Abfallbewirtschaftung“ die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden.“

Die Zuständigkeiten für die Abfallbewirtschaftung sind in Artikel 15 der oben genannten Richtlinie einheitlich festgelegt. Insbesondere sieht Absatz 1 vor:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jeder Abfallerzeuger oder sonstiger Abfallbesitzer die Abfallbehandlung selbst durchführt oder sie durch einen Händler oder eine Einrichtung oder ein Unternehmen, der/die/das auf dem Gebiet der Abfallbehandlung tätig ist, oder durch einen privaten oder öffentlichen Abfallsammler im Einklang mit den Artikeln 4 und 13 durchführen lässt.“

In Artikel 4 wird die „Abfallhierarchie“ als eine Prioritätenfolge genannt, die den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung) zugrunde liegt.

Artikel 13 verpflichtet die Mitgliedstaaten ihrerseits, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt erfolgt.

Hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Genehmigung enthält Artikel 23 der Richtlinie 2008/98/EG folgende Elemente:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Anlagen und Unternehmen, die beabsichtigen, Abfallbehandlungen durchzuführen, bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung einholen.

[...]

(3) Ist die zuständige nationale Behörde der Ansicht, dass die beabsichtigte Behandlungsmethode aus Sicht des Umweltschutzes nicht annehmbar ist, insbesondere wenn die Methode nicht mit Artikel 13 im Einklang steht, so verweigert sie die Genehmigung.“

Des Weiteren wird in Bezug auf persistente organische Schadstoffe (POP) mit der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe in Artikel 7 die Verpflichtung festgelegt, POP-haltige Abfälle angemessen zu bewirtschaften und diese Vorgänge in geeigneten Anlagen durchzuführen.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass Nummer 21 des Entwurfs eine rechtliche Anforderung und kein optionales Element ist; daher fordern die spanischen Behörden Ungarn auf, diese Nummer aus den optionalen Elementen dieser Spezifikationen zu streichen.

Zusammenfassend fordern die spanischen Behörden Ungarn auf:

(1) Antworten auf die aufgeworfenen Fragen zu Art und Umfang der Regelung zu geben.

(2) Die Prüfung der optionalen Elemente, beispielsweise in Bezug auf ökologische/biologische Produktion oder



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

Notification of Regulatory Barriers

Abfallbewirtschaftung, deren Einhaltung an sich nicht dazu beiträgt, dass sich das Endprodukt von anderen Produkten mit denselben Merkmalen unterscheidet, die auf dem EU-Markt erhältlich sind. Diese Elemente wären für die Vergabe eines Gütesiegels nicht ausreichend und könnten zu unlauteren Informationspraktiken gegenüber Verbrauchern führen.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)